Finanzamt _____

Postleitzahl, Ort, Datum

Steuernummer

Straße, Hausnummer

Bearbeiter(in), Zi.-Nr., Telefon

Bescheid über die Feststellung

nach § 15 Abs. 4 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG zum Schluss des Veranlagungszeitraums

für

A. Feststellungen

Zeile			DM
1	Zum 31.12._____ (Vorjahr) festgestellter verbleibender Verlust aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung		
2	davon für den aktuellen Veranlagungszeitraum _____ abgezogen (höchstens positiver Betrag aus Zeile 4)		-
3	verbleiben		
4	Einkünfte aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung in _____ (falls positiv, in Zeile 5 und 8 "0" eintragen; falls negativ, als positiven Betrag in Zeile 5 übertragen)		
5	Zwischensumme		
6	davon ab: Rücktrag nach _____	-	
7	_____	-	
8	verbleiben		+
9	**Festgestellter verbleibender Verlust aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung zum Schluss des Veranlagungszeitraums** _____		

B. Begründung und Nebenbestimmungen

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Feststellungsbescheid ist der **Einspruch** gegeben.

Der Einspruch ist bei dem auf Seite 1 bezeichneten **Finanzamt** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die **Frist** für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

D. Wichtige Hinweise

Der Feststellungsbescheid ist Grundlagenbescheid sowohl des Körperschaftsteuerbescheids des darauffolgenden Jahres als auch eines zum Schluss des darauffolgenden Jahres ergehenden Bescheids über den verbleibenden Verlust aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung (Folgebescheide). Der auf diesem Feststellungsbescheid beruhende Folgebescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die in dem Feststellungsbescheid getroffene Feststellung unzutreffend sei. Einwendungen gegen diese Feststellung können nur durch Einspruch gegen diesen Feststellungsbescheid innerhalb der Rechtsbehelfsfrist geltend gemacht werden.

FINANZVERWALTUNG BRANDENBURG